

**Abkommen zwischen der Österreichischen
Bundesregierung und der Regierung der
Republik Senegal über die Rechtsstellung
der Truppen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 12. Jänner 2016 (sh. Pkt. 21 des Beschl.Prot. Nr. 86) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über die Rechtsstellung der Truppen verhandelt.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Teilnahme des österreichischen Bundesheeres an Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements der Vereinten Nationen und der Europäischen Union nehmen Angehörige des Bundesheeres zunehmend an internationalen Ausbildungs- und Übungsaktivitäten teil. Aufgrund des derzeitigen geographischen Schwergewichts des internationalen Krisenmanagements in der Region Afrika sind insbesondere Ausbildungen und Übungen in dieser Region notwendig.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Kooperation mit Senegal sollen daher im Jahr 2018 Angehörige des Bundesheeres zum Zweck der Ausbildungsunterstützung bei der Gebirgsausbildung und bei der Ausbildung von Tauchern, zum Zweck der Kapazitätsentwicklung im Bereich der Lagersicherheit von Munition und für den Einsatz des Lufttransportsystems C-130 nach Senegal entsendet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, eine ausdrückliche Regelung für den Aufenthalt und die Rechtsstellung österreichischen Personals in Senegal zu schaffen.

Das Abkommen regelt die Rechtsstellung österreichischen Personals während des Aufenthaltes zu Übungs- bzw. Ausbildungszwecken auf senegalesischem Territorium mit bei solchen Truppenaufenthalten international üblichen Vorrechten und Befreiungen. Insbesondere sieht das Abkommen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise (Art. II) sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Waffen und Ausrüstung (Art. IV), das Vorrecht Österreichs auf Ausübung der Gerichtsbarkeit (Art. III) und das Recht, mit einer gültigen österreichischen Fahrerlaubnis in Senegal Kraftfahrzeuge zu lenken (Art. V), vor. Darüber hinaus regelt das Abkommen den Ersatz von allfälligen Schäden (Art. VI) sowie die Leistung medizinischer Hilfe im Gaststaat (Art. VII). Schließlich werden die Verteidigungsministerien der beiden Parteien ermächtigt, technische Vereinbarungen bezüglich der Durchführung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben zu treffen (Art. VIII).

Das Abkommen wird gemäß seinem Art. XI am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der letzten schriftlichen Mitteilung über die Erfüllung der notwendigen internen verfassungsrechtlichen Verfahren folgt, in Kraft treten.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und französischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über die Rechtsstellung der Truppen genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. XI des Abkommens ermächtigen.

Wien, am 6. August 2018

KNEISSL